



## **Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin**

### **(Fulda-Stipendium-Richtlinie)**

Zur Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs lobt der Landkreis Fulda Stipendien zur Förderung von Medizinstudenten aus. Ziel ist es, Studentinnen und Studenten zu fördern, die sich schon frühzeitig für die Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Landkreis Fulda entscheiden.

Mit diesem Programm sollen gemäß der nachstehenden Richtlinie Studierende der Humanmedizin eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie sich bereits während des Studiums für eine spätere vertragsärztliche Tätigkeit in einer Arztpraxis im Landkreis Fulda, in einer Partnerklinik des Stipendienprogramms (Klinikum Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda, HELIOS St. Elisabeth Klinik Hünfeld) oder im Gesundheitsamt des Landkreises Fulda entscheiden:

#### **1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums**

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn die/der Studierende

- a) aus dem Landkreis Fulda stammt oder einen Bezug zur Region Osthessen hat und
- b) bereits 4 Semester Medizin studiert und den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt hat und
- c) sich im Anschluss an das Studium der Humanmedizin für 3 Jahre zur ärztlichen Tätigkeit in einem der folgenden Bereiche verpflichtet:
  - eine vertragsärztliche Tätigkeit in einer der nachfolgenden Kliniken (Klinikum Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda, HELIOS St. Elisabeth Klinik Hünfeld) oder
  - eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fachgebiet der Allgemeinmedizin im Landkreis Fulda oder
  - eine amtsärztliche Tätigkeit im Fachgebiet öffentliches Gesundheitswesen im Gesundheitsamt des Landkreises Fulda

Die Dauer der ärztlichen Tätigkeit nach Buchstabe c) muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 5 Jahren nach Beendigung des Studiums der Humanmedizin erbracht werden.

Die Zeiträume der ärztlichen Tätigkeiten nach Buchstabe c), die im Rahmen einer fachärztlichen Weiterbildung erbracht werden, können der 3-jährigen Verpflichtungszeit angerechnet werden.

Die Verpflichtung zur ärztlichen Tätigkeit nach Buchstabe c) kann auch in Teilzeit von wenigstens ½-Stelle ausgeübt werden. Die 3-jährige Verpflichtungszeit verlängert sich entsprechend.

## **2. Dauer und Höhe des Stipendiums**

Das Stipendium wird ab dem 5. Studiensemester für max. 8 Semester (bis zum Ende der Regelstudienzeit) zuzüglich 3 Monate für die Prüfungszeit (Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) gewährt.

Die/der Studierende erhält während des Stipendiums monatlich einen Betrag von 500 Euro.

## **3. Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten während des Studiums**

- a) Die/der Studierende verpflichtet sich, das geförderte Studium so zu absolvieren, dass die noch vorgeschriebenen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- b) Die/der Studierende hat zu Beginn jeden geförderten Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) dem Landkreis Fulda vorzulegen. Nach jedem geförderten Semester sind binnen eines Monats die erbrachten Studienleistungen nachzuweisen.
- c) Unverzüglich mitzuteilen ist auch der Abbruch oder der Wechsel des Studiums sowie eine Änderung der Anschrift und der Bankverbindung.
- d) Unterbrechungen, insbesondere wegen Auslandsaufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit sind dem Landkreis Fulda unverzüglich anzuzeigen, wenn sie voraussichtlich das Studium verlängern. Sie werden einzelfallbezogen berücksichtigt und können dazu führen, dass die Förderung für diesen Zeitraum ausgesetzt wird (Ziffer 5 Buchst. a)).
- e) Die/der Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Zweiten sowie des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dem Landkreis Fulda nachzuweisen (beglaubigte Kopie).
- f) Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Zweiten und/oder des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Fulda unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für das Nichtbestehen des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

## **4. Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten nach dem Studium**

- a) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, nach der Erlangung der ärztlichen Approbation (§§ 39, 40 ÄApprO) eine ärztliche Tätigkeit nach Ziffer 1 Buchstabe c) anzutreten und dies in Form eines vorzulegenden Arbeitsvertrages nachzuweisen.
- b) Die Dauer der verpflichtenden ärztlichen Tätigkeit nach Ziffer 1 Buchstabe c) ist nach Erreichen der drei Jahre (bei Teilzeit entsprechend länger) durch Bescheinigungen der Arbeitgeber zu belegen.

## **5. Aussetzung und Einstellung der Förderung**

- a) Die monatliche Zahlung des Stipendiums wird ausgesetzt, wenn die geforderten Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden oder das Studium unterbrochen wird (Ziffer 3 Buchst. d)).

- b) Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn das Medizinstudium vorzeitig beendet oder der Ausschluss davon erfolgt, die Höchstdauer der Studienförderung von 8 Semestern (Ziffer 2 Satz 1) erreicht ist oder das Stipendium aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr gewährt werden kann.

## 6. Rückzahlung der Förderung

- a) Die im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Beträge sind zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben. Sie sind auch zurückzuzahlen, wenn die/der Stipendiat/in das Medizinstudium vorzeitig beendet hat oder davon ausgeschlossen wird und die/der Stipendiat/in dies zu vertreten hat.
- b) Sie sind auch zurückzuzahlen, wenn die/der Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht oder davon ausgeschlossen wird.
- c) Wird den Verpflichtungen nach Ziffern 3 und 4 nicht nachgekommen, können die gewährten Beträge zurückgefordert werden.
- d) Der Landkreis Fulda kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall von der Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise absehen, wenn das Studium nicht wie vorgesehen absolviert oder die 3-jährige verpflichtende Tätigkeit im Landkreis Fulda nicht wie vorgesehen erbracht werden kann (Härtefallregelung).
- e) Bei einer Verpflichtung zur Rückzahlung ist die zu erstattende Summe ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung durch den Landkreis Fulda mit jährlich 5% zu verzinsen. Ratenzahlung kann gewährt werden.

## 7. Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann jeweils bis zum 01.01. und bis zum 01.07. eines jeden Jahres beim Landkreis Fulda gestellt werden (**Anlage 1**). Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (kann nachgereicht werden)
- Kopie des Personalausweises
- Immatrikulationsbescheinigung

## 8. Auswahlgremium und Auswahlverfahren

Das Auswahlgremium besteht aus vier sachkundigen Mitgliedern; ihm gehören an:

- der für das Gesundheitsamt des Landkreises Fulda zuständige Dezernent,
- jeweils ein/e Vertreter/in der Partnerkliniken (Klinikum Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda, HELIOS St. Elisabeth Klinik Hünfeld)

Der Landkreis Fulda prüft bei fristgerecht eingegangenen Bewerbungen die Vollständigkeit der Unterlagen nach Ziffer 7 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1.

Das Auswahlgremium führt mit den Studierenden, die sich antragsgemäß und fristgerecht beworben haben, Vorstellungsgespräche durch und wählt die für ein Stipendium geeigneten Studierenden aus.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten.

## **9. Stipendienvergabe**

Es werden jährlich bis zu fünf Stipendien vergeben. Eine Abweichung der Anzahl der Stipendien ist möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Das Auswahlgremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Der Landkreis Fulda schließt mit jeder/jedem ausgewählten Studierenden einen Stipendienvertrag ab (**Anlage 2**).

## **10. Ausschluss der Doppelförderung**

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie scheidet aus, wenn der/die Studierende bereits eine Förderung seines Medizinstudiums durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

Der Bezug von BAföG-Leistungen steht der Gewährung eines Stipendiums nach Satz 1 nicht entgegen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 11.06.2021 in Kraft.